

DE

32000L0021

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 107/2000

vom 30. November 2000

**zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2000 vom 2. Oktober 2000¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/21/EG der Kommission vom 25. April 2000 über das Verzeichnis der gemeinschaftlichen Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG des Rates² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie 2000/21/EG der Kommission wird die Richtlinie 93/90/EWG der Kommission vom 29. Oktober 1993 betreffend das in Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG genannte Stoffverzeichnis³, die Bestandteil des Abkommens ist, aufgehoben, so dass die letztgenannte Richtlinie im Abkommen zu streichen ist -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des Abkommens wird Nummer 1 (Richtlinie 67/548/EWG des Rates) wie folgt geändert:

1. Der folgende Gedankenstrich wird angefügt:

"- **32000 L 0021**: Richtlinie 2000/21/EG der Kommission vom 25. April 2000 (ABl. L 103 vom 28.4.2000, S. 70)."
2. Der fünfzehnte Gedankenstrich (Richtlinie 93/90/EWG der Kommission vom 29. Oktober 1993) wird gestrichen.

¹ ABl. L ...

² ABl. L 103 vom 28.4.2000, S. 70.

³ ABl. L 277 vom 10.11.1993, S. 33.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/21/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

G. S. Gunnarsson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P. K. Mannes

E. Gerner

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.